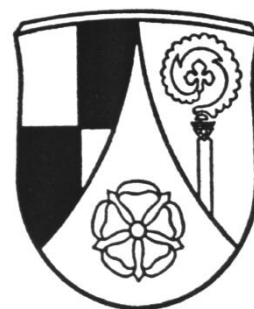


AMTSBLATT

DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 8.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo und Di 7.30 - 16.00 Uhr,
Do 7.30 - 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei

Landratsamt

Nr. 7

12. April

2019

INHALT:

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 6 Heilbronn - Nürnberg im Abschnitt östlich Triebendorf - AS Schwabach-West (Bau-km 764+993 bis Bau-km 775+700) im Gebiet der Gemeinden Rohr und Kammerstein bzw. im Bereich des gemeindefreien Gebiets Dechenwald (Landkreis Roth), der Städte Heilsbronn und Windsbach (Landkreis Ansbach) sowie im Gebiet der Stadt Schwabach

Bekanntmachung des Zweckverbandes Rothsee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

42. Änderung des Flächennutzungsplanes/Landschaftsplanes Roth im Bereich „Heubühl“, FI-Nr. 181 der Gemarkung Birkach; Umwandlung von einer Waldfläche zur Wohnbaufläche

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee – Teilplan Spalt – Gemarkung Großweingarten; FI. Nr. 1263/1 - Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet für regenerative Energien – Sonnenenergie“ – Billigung der Planungsentwürfe; frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den 6-streifigen Ausbau der BAB A 6 Heilbronn - Nürnberg im Abschnitt östlich Triebendorf - AS Schwabach-West (Bau-km 764+993 bis Bau-km 775+700) im Gebiet der Gemeinden Rohr und Kammerstein bzw. im Bereich des gemeindefreien Gebiets Dechenwald (Landkreis Roth), der Städte Heilsbronn und Windsbach (Landkreis Ansbach) sowie im Gebiet der Stadt Schwabach**

Die Autobahndirektion Nordbayern hat für das im Betreff genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 UVPG).

Gegenstand des Bauvorhabens ist der 6-streifige Ausbau der bislang vorwiegend 4-streifigen A 6 im Abschnitt von östlich der Ortschaft Triebendorf bis zur Anschlussstelle (AS) Schwa-bach-West. Der Gesamtumfang des Vorhabens erstreckt sich von Bau-km 764+993 bis Bau-km 775+700 mit einer Gesamtlänge von ca. 10,7 km. Der Ausbauabschnitt beginnt östlich des Ortsteils Triebendorf (Stadt Heilsbronn) und endet an der AS Schwabach-West, die bestandsnah an die neuen Verhältnisse angepasst wird. Als Folge des 6-streifigen Ausbaus der A 6 im Planbereich sind mehrere kreuzende sowie parallel verlaufende Straßen und Wege an die neuen Verhältnisse anzupassen. Gleiches gilt für die bestehenden kreuzenden und parallel verlaufenden Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kommunikationslinien. Die im Ausbaubereich vorhandenen Brücken werden an die geänderte Achslage und Querschnittsbreite der A 6 angepasst. Im Zuge der Baumaßnahme wird die vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme mehrerer privater und öffentlicher Grundstücksflächen erforderlich. Ausbaubedingte Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Entlang des Ausbaubereichs der A 6 sind außerdem mehrere neue Absetz- und Regenrückhaltebecken geplant, die wegen ihrer Reinigungswirkung zukünftig für eine Minimierung des Eintrags von Schadstoffen in Grund- und Oberflächengewässer sorgen.

Der Plan für das Vorhaben beinhaltet in Form von Zeichnungen und Erläuterungen folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht mit beigefügtem UVP-Bericht
- Übersichtskarte
- Übersichtslageplan
- Übersichtshöhenplan
- Lagepläne
- Höhenpläne
- Lagepläne der Immissionsschutzmaßnahmen
- Übersichtslagepläne der Entwässerungsmaßnahmen
- Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne
- Unterlage mit Landschaftspflegerischen Maßnahmenblättern
- Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
- Grunderwerbspläne
- Grunderwerbsverzeichnis
- Regelungsverzeichnis
- Ermittlung der Belastungsklassen und des frostsicheren Oberbaus
- Straßenquerschnitte
- Schalltechnische Untersuchungen
- Luftschadstofftechnische Untersuchungen
- Wassertechnische Erläuterungen mit Berechnungen
- Wassertechnische Berechnungsunterlagen
- Nachweise nach Wasserrahmenrichtlinie
- Textteil zum Landschaftspflegerischen Begleitplan
- Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne
- Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
- Verkehrsuntersuchung.

Er liegt in der Zeit vom **30.04.2019 bis 31.05.2019**

beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer U 40 während der Dienststunden (Mo – Fr 08.00 – 12.00 Uhr, Mo + Di 13.00 – 16.00 Uhr und Do 13.00 – 18.00 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Außerdem wird der Plan im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter „Aufgaben“ > „Planung und Bau“ > „Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht“ > „Planfeststellungsunterlagen im Internet“ veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **01.07.2019**, beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth oder bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der genannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen.

Einwendungen und Stellungnahmen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, unter der Adresse poststelle@reg-mfr.bayern.de erhoben werden. **Einwendungen mit „konventioneller“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.**

Die Einwendung bzw. Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der zuletzt genannten Frist sind für dieses Verwaltungsverfahren alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 UVPG). Dies gilt auch für Äußerungen von Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben bzw. eine Stellungnahme abgegeben haben – bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter– von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. als Vereinigung Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

8. Da für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wird darauf hingewiesen, dass

- die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Mittelfranken ist,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- ein UVP-Bericht vorgelegt wurde und die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG beinhaltet.

Landratsamt Roth
Neubauer

**Bekanntmachung des Zweckverbandes Rothsee
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
42. Änderung des Flächennutzungsplanes/Landschaftsplanes Roth im Bereich „Heubühl“, FI-Nr. 181 der
Gemarkung Birkach; Umwandlung von einer Waldfläche zur Wohnbaufläche
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB**



42. Änderung - Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan, Flurstück 181 Gemarkung Birkach

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Rothsee hat am 06.06.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossen, gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB den Flächennutzungsplan Roth im Bereich „Heubühl“ zu ändern. Der Änderungsbereich befindet sich am Ende einer Stichstraße am nordöstlichen Ortsrand von Vorderheubühl. Im Flächennutzungsplan soll die Flur-Nr. 181 der Gemarkung Birkach mit einer Änderungsfläche von ca. 1.182 m² von einer Waldfläche zur Wohnbaufläche (W) umgewandelt werden. Der Änderungsbeschluss wurde am 05.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 15.10.2018 bis 16.11.2018 und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 09.10.2018 bis 16.11.2018, statt.

Am 14.03.2019 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Rothsee in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 16.01.2019 gebilligt und beschlossen, den Flächennutzungsplanentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der in der Begründung eingearbeitete Umweltbericht gibt Informationen über die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen/Tiere, Mensch, Landschaft und kulturelles Erbe.
Der Entwurf für die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom

Mittwoch, 24. April 2019 bis Montag, 27. Mai 2019

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Rothsee, Weinbergweg 1, 91154 Roth, 1. UG, Zimmer U 20 während der üblichen Dienststunden

Montag bis Freitag	08.00 – 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch und Donnerstag	13.00 – 16.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr

sowie im Stadtbauamt der Stadt Roth, Allee 9, 91154 Roth, 1. Stock, Zimmer 11 während der üblichen Dienststunden

Montag bis Freitag	7.00 – 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	13.30 – 17.00 Uhr

aus. Der Entwurf ist zusätzlich auch unter www.stadt-roth.de, „Schnell gefunden“, „Beteiligungsverfahren“, „aktuelle Beteiligungsverfahren“ online einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen beim Zweckverband Rothsee vorgebracht werden. Dies kann in schriftlicher Form sowie zur Niederschrift erfolgen. Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben. Vereinigungen im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz sind in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 S. 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können.

Diese Neubekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung vom 29.03.2019 in der gesetzliche Fristen nicht eingehalten wurden.

Roth, den 12.04.2019
Zweckverband Rothsee
gez.

Herbert Eckstein
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee – Teilplan Spalt – Gemarkung Großweingarten; Fl. Nr. 1263/1 - Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet für regenerative Energien – Sonnenenergie“ – Billigung der Planungsentwürfe; frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 11.04.2019 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee – Teilplan Spalt – Gemarkung Großweingarten; Fl. Nr. 1263/1 - Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet für regenerative Energien – Sonnenenergie“ beschlossen.

Die Änderungsbereiche befindet sich, auf einer Erddeponie am südlichen Rand des Tals der Fränkischen Rezat östlich der Stadt Spalt.

Der Planentwurf wurde von der Verbandsversammlung am 11.04.2019 gebilligt.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und im Rathaus der Stadt Spalt, Herrengasse 10, 91174 Spalt, während der allgemeinen Dienststunden von

Mittwoch, 24.04.2019 bis Freitag, 24.05.2019

zu den allgemeinen Zielen und Zwecken, sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während dieser Frist in mündlicher oder schriftlicher Form äußern. Es besteht Gelegenheit zur Erörterung.

Bei Flächennutzungsplänen ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ramsberg, den 11.04.2019
Zweckverband Brombachsee

Gerhard Wägemann
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender
